



Anlage zum Antrag für eine Veranstaltung
Diese Erklärung ist mit dem Antrag an die zuständige Verkehrsbehörde zurückzusenden.

**Verpflichtungserklärung
des Veranstalters
für folgende Veranstaltung**

.....
(Trägerbezeichnung bzw. des Veranstalters)

.....
(Bezeichnung der Veranstaltung)

.....
(Ort der Veranstaltung)

von..... bis.....
(Datum der Veranstaltung)

die Verpflichtung des Baulastträgers der Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Rosenheim gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO zu übernehmen.

1. Der Veranstalter erklärt sich bereit, die gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannten Verpflichtungen des zuständigen Straßenbaulastträgers für die oben genannte Veranstaltung im Sinne der Sondernutzung gemäß § 8 FStrG bzw. Art. 18 BayStrWG erforderliche Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, Kontrolle und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung nach Maßgabe der Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörde zu übernehmen. Mit der Übertragung tritt der Veranstalter an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung. Die erforderlichen Arbeiten können auch an eine fachkundige und zertifizierte Verkehrssicherungsfirma vergeben werden.

...

2. Der Veranstalter trägt die damit einhergehenden Kosten.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, Weisungen des Straßenbaulastträgers und der unteren Verkehrsbehörde bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 1 Folge zu leisten.
4. Der Veranstalter übernimmt im Rahmen dieser Erklärung die Verkehrssicherungspflicht nach § 3 FStrG und Art. 9 BayStrWG mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten und haftet für jeden Schaden, der dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten im Zusammenhang mit der übernommenen Verpflichtung aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO entsteht, und stellt den Baulastträger insoweit von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden kann.

5. Hinweis für Veranstalter:
Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich /sind, wir informiert. Mir / Uns ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle(n) ich / wir zur Verfügung bzw. habe(n) ich / wir bereits zur Verfügung gestellt. Es ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt wird.

Unterschrift des Veranstalters:

....., den

.....
(Unterschrift)